

Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren

(Stand 12.08.2020)

Im Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 enthält das Kapitel „F. Naturschutzrecht“ die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Nach der Änderung rechtlicher Grundlagen insbesondere dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.2015, der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018, der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 28.09.2017 und des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) vom 21.07.2017 entspricht dieses Kapitel in Teilen nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Mit dem nachfolgenden Erlass wird dieses Kapitel aktualisiert.

1. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

a) Allgemeine Vorgaben

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 13 ff. BNatSchG dar, der nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu kompensieren ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind – soweit möglich – zu vermeiden und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die entsprechenden Höhenbauwerke ist die Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz¹ maßgebend.

b) Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung

Die LKompVO legt in § 6 Abs. 1 Satz 3 fest, dass visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, die durch eine Windenergieanlage als Höhenbauwerk erfolgen, nicht durch Realkompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar sind, sondern durch eine Ersatzzahlung kompensiert werden müssen. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Nr. 1 LKompVO nach der Bewertung des Landschaftsraums und der Höhe der Anlage. Pro Meter Höhe ist abhängig von der Bewertungsstufe der Landschaft ein fester Eurobetrag zu entrichten.

¹ Landeskompensationsverordnung vom 12.06. 2018, (GVBl. S. 160).

Eine Anwendungshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlungen für Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen kann auf der Internetseite des MUEEF heruntergeladen werden.²

c) Vorgaben bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Verwendung von Ersatzzahlungen

§ 7 Abs. 1 bis 3 LNatSchG sieht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mit Ersatzzahlungen durchzuführenden Maßnahmen räumliche und sonstige inhaltliche Bindungen vor. Ausnahmen von diesen Regelungen können gemäß § 7 Abs. 4 LNatSchG nur mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde getroffen werden. Für die Kompensation kommen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 LNatSchG auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (produktionsintegrierte Maßnahmen) zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

d) Besonderheiten bei Repowering-Projekten

aa) Verwendung vorhandener Gutachten und Monitoring-Berichte

Bei Vorhaben zum Ersatz von bestehenden Anlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen (Repowering) stellen die bereits vorhandenen Anlagen Ausgangspunkt und Ist-Situation der Signifikanzprüfung dar. Nur dann, wenn durch ein Repowering eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen zu befürchten ist, werden weitere Untersuchungen notwendig sein. Wegen der Unterschiede in Anlagenhöhe, Abstand zwischen Flügelspitze im Tiefstand und Bodenoberfläche, Rotordurchmesser, Standortverlagerung, Anzahl der Anlagen, Abstand, Anzahl zwischen Altanlagen und Repoweringanlagen können sich die Risikopotentiale unterscheiden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Repowering in den meisten Fällen mit einer Erhöhung der Anlagenhöhen und einer Verminderung der Zahl der Anlagen einhergeht. Dadurch kann die Kollisionsgefahr sinken und weitere Untersuchungen entbehrlich machen.

Soweit in begründeten Einzelfällen weitere Untersuchungen verlangt werden, sind bei Fortpflanzungsstätte(n) nur im weiteren Prüfbereich eine Voruntersuchung, eine Horst-/Brutstättenerfassung und darauf aufbauend eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) durchzuführen. Dies dient der Standortoptimierung und ggf. der Identifizierung von Vermeidungsmaßnahmen.

Liegen Fortpflanzungsstätte(n) innerhalb des empfohlenen artspezifischen Regelabstands, ist ebenso vorzugehen, es sei denn, es liegen eindeutige Hinweise auf eine größere Zahl an Schlagopfern an den bestehenden Windenergieanlagen (WEA) oder auf einen Rückgang der Gesamtzahl der von den bestehenden Anlagen betroffenen Individuen (s. o., Individuen mit Fortpflanzungsstätte im erweiterten Prüfbereich) vor. In diesem Fall ist das Repoweringvorhaben wie ein Neuvorhaben zu behandeln.

² <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation>

In diesen Fällen soll auf vorliegende naturschutzfachliche Daten und Unterlagen über windenergieanlagensensible Vogel- und Fledermausvorkommen zu den Altanlagen zurückgegriffen werden, wenn sichergestellt und belegt wird, dass die seinerzeit erhobenen Daten und Unterlagen nach wie vor dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und die aktuelle Situation am und um den Standort wiedergeben. Dies ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn die Bestandserfassungen älter als fünf bzw. – wenn besondere Plausibilität begründet werden kann, sieben – Jahre alt sind oder die früheren und aktuellen Untersuchungsräume zu geringe Schnittmengen aufweisen oder begründete Hinweise auf bislang nicht erfasste Arten oder auf die lokale Verschlechterung des Erhaltungszustands einer bereits erfassten Art im Untersuchungsgebiet vorliegen. Werden die vorliegenden naturschutzfachlichen Daten als ausreichend aktuell und umfassend erachtet, genügt eine HPA. Ergeben sich hieraus keine weiteren Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten, sind tiefergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

Wurde bei einer Altanlage oder bei Windparkvorhaben in unmittelbarer Umgebung bereits ein Monitoring durchgeführt, ist zu prüfen, ob die Ergebnisse und damit auch die entsprechenden Betriebsauflagen auf das Repoweringvorhaben übertragbar sind und ein weiteres Monitoring damit entbehrlich ist. Dabei sind anlagentechnische Unterschiede der Bestands- und der Repoweringvorhaben (Anzahl der Anlagen, Nabenhöhe, Rotorblattfläche bzw. -länge etc.) in die Betrachtung einzubeziehen.

Wird durch aktuelle tiefergehende Untersuchungen (z. B. Raumnutzungsanalysen) bestätigt, dass das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der Neu-WEA (Repoweringvorhaben) in der Summe geringer ist als das der zu ersetzenden WEA (Alt-WEA), kann diese Bilanz in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens berücksichtigt werden. Möglicherweise kann auch dadurch ein Nachweis eines nicht signifikant erhöhten Tötungsrisikos erbracht werden, selbst wenn einzelne der geplanten Neu-WEA (ausgenommen vom Nahbereich) die Signifikanzschwelle überschreiten würden.

bb) Berechnung der höhenbedingten Ersatzzahlungen nach den Vorgaben der Landeskompensationsverordnung

Bei der Berechnung von höhenbedingten Ersatzzahlungen für Repowering Vorhaben enthält § 6 Abs. 1 S. 4 LKompVO die Bestimmung, dass die Höhe der abgebauten Anlage von der Höhe der neuerrichteten Anlage abzuziehen ist und der Differenzbetrag mit dem je nach Bewertungsstufe festgelegten Eurobetrag zu multiplizieren ist. Auf diese Art und Weise wird die Entlastung der Landschaft durch den Abbau einer Altanlage mit der Belastung durch die Errichtung einer neuen Anlage verrechnet und die Differenz als Ersatzzahlung festgelegt.

2. Windenergienutzung in Schutzgebieten

a) Generelle Zulässigkeit

Außerhalb der absoluten Tabuflächen, die im Z 163 d der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das LEP IV³ definiert sind, ist der Ausbau der Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Dies verdeutlicht Z 163 e LEP IV, in dem festgehalten ist, dass außerhalb der im LEP IV festgesetzten absoluten Tabuflächen alle sonstigen Gebiete im Außenbereich der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind.

b) Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten unterliegen bauliche Anlagen im Außenbereich einer weiteren Genehmigungspflicht nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. In diesem Fall wird regelmäßig eine Befreiung zu erteilen sein. Hierbei sind insbesondere die Größe eines Landschaftsschutzgebiets, die Wertigkeit der konkret betroffenen Flächen, das öffentliche Interesse an Windenergienutzung und ihre Privilegierung im Außenbereich zu berücksichtigen.⁴

c) Naturparke außerhalb der Kernzonen

Außerhalb der Kernzonen von Naturparks werden Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig sein. Die Wertentscheidung des Ordnungsgebers in Z 163 d LEP IV, die Kernzonen für die Nutzung der Windenergie prinzipiell zu sperren, verdeutlicht, dass außerhalb dieser Kernzonen Windenergienutzung unter Beachtung des Schutzzwecks möglich ist. Der Schutzzweck von Naturparks besteht u. a. darin, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Dazu gehört auch die Versorgung der Region mit umweltfreundlich und klimaschonend erzeugter Energie. Vor diesem Hintergrund kann die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der Kernzonen in den Naturparks regelmäßig nicht versagt werden.⁵ Soll hiervon abgewichen werden, ist die Oberen Naturschutzbehörde wegen der Möglichkeit der Befreiung zu beteiligen. Diese informiert die Oberste Naturschutzbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung.

d) Natura 2000-Gebiete

In Natura 2000-Gebieten, die in Z 163 d LEP IV als absolute Tabuflächen aufgeführt sind, sind Windenergieanlagen unzulässig. Für Windenergieanlagen außerhalb dieser Natura 2000-Gebiete ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 34, 36 BNatSchG durchzuführen, wenn die Erhaltungsziele dieser Gebiete erheblich beeinträchtigt werden können.

In den übrigen Natura 2000-Gebieten ist prinzipiell die Genehmigung von Windenergieanlagen möglich. Soweit anzunehmen ist, dass durch die Windenergienutzung die

³ Dritte Landesverordnung zur Anwendung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 19.12.2019, GVBl. S. 359.

⁴ OVG Koblenz, Beschluss vom 27.04.2017 – 8 B 10738/17.

⁵ Erlass des Umweltministeriums vom 15.12.2016.

jeweiligen Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe Begründung/Erläuterung zu Z 163 d LEP IV und ergänzend wird zudem auf den Leitfaden der EU verwiesen⁶).

3. Artenschutz

a) Artenschutzrechtliche Prüfung

Für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten u. a. die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Mit der Neufassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG im Jahr 2017 hat der Bundesgesetzgeber die langjährige Rechtsprechung zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Arten gesetzlich verankert. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung durch das Vorhaben bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Artenschutzrechtliche und damit verbundene mögliche Genehmigungshindernisse sind im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.

aa) Signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

Wild lebende Tiere, und damit auch Exemplare besonders geschützter Arten, leben in Deutschland nicht in unberührten, sondern in von Menschen gestalteten Natur- und Kulturlandschaften, die Siedlungen, Verkehrsstrassen und technische Anlagen beinhalten. Zum allgemeinen Lebensrisiko, das für wild lebende Tiere z. B. in Form von Krankheiten, Verletzungen, Nahrungsmangel und Prädation besteht, gehört gleichermaßen die Gefährdung durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren, die von Infrastruktur- und Energieanlagen ausgehen. Für viele Tierarten besteht z. B. ein Grundrisiko, Opfer einer Kollision mit einem Bauwerk oder einem Fahrzeug zu werden. Das Tötungsverbot greift deshalb erst dann ein, wenn sich das Kollisionsrisiko für Vogel- und Fledermausarten durch den Betrieb von WEA über das Maß dieses allgemeinen Risikos hinaus signifikant erhöht. Der Tatbestand ist daher erst dann erfüllt, wenn unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs einer WEA und der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen den allgemeinen Risikobereich des Naturgeschehens übersteigt.⁷

Eine Reduzierung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos auf null durch Schutz- und / oder Vermeidungsmaßnahmen kann nicht gefordert werden.⁸

⁶ hierzu EU-Kommission, Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000 – www.ec.europa.eu/environment/nature/natura2000

⁷ BVerwG, Urt. vom 6.4.2017 – 4 A 16/16 –, NVwZ-RR 2017, 768; Beschl. vom 8.3.2018 – 9 B 25.17 –, NuR 2018, 625.

⁸ BVerwG, Urt. vom 28.4.2016 – 9 A 9.15 –, NVwZ 2016, 1710.

Mit der Neufassung des § 44 Abs. 5 BNatSchG im Jahr 2017 hat der Bundesgesetzgeber die langjährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Signifikanzansatz ausdrücklich bestätigt.⁹ Konfliktvermeidungs- und verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können dazu beitragen, nicht auszuschließende Restrisiken unter der Signifikanzschwelle zu halten.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist das Risiko einer Kollision von ziehenden Kranichen mit Windenergieanlagen sehr gering und erfüllt nicht die Voraussetzungen der Merkmale der Signifikanz.¹⁰ Ein Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche sind daher regelmäßig nicht erforderlich.

bb) Schutzmaßnahmen

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes können vorlaufende Schutz- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand der betroffenen Art stabil zu halten und hierdurch eine Zulassung des Vorhabens zu ermöglichen.¹¹

In langjähriger Rechtsprechung haben sich Maßnahmen etabliert, durch die in der Regel das Tötungsrisiko dadurch verringert werden kann, dass

- Vorhabenstandorte optimiert werden,
- der Betrieb der Anlage während Zeiten hohen Kollisionsrisikos unterbrochen wird,
- die Attraktivität einer Flächennutzung für bestimmte gefährdete Tierarten am Windenergiestandort verringert und in Ausweichlebensräumen erhöht wird oder
- von einer während der Bauphase bestehenden Tötungsgefahr betroffene Arten umgesiedelt und von der Baufläche ferngehalten werden sowie
- empfohlene oder sich aus Raumnutzungsanalysen ergebende Abstände von Horsten eingehalten werden.

cc) Flächennutzungsplanung

Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssi-

⁹ BR-Drs. 168/17, S. 14.

¹⁰ OVG Koblenz, Urt. vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17 –, BeckRS 2019, 30369.

¹¹ BVerwG, Urt. vom 6.4.2017 – 4 A 16/16; OVG Koblenz, Beschl. vom 27.4.2017 – 8 B 10738/17 OVG –, NuR 2017, 712.

chere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen.

Artenschutzrechtliche Fragen, z. B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.¹²

b) Ausnahmen

Für Entscheidungen über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gelten die von der 94. UMK am 15.05.2020 beschlossenen Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatschG bei der Zulassung von Windenergievorhaben.

c) Nachträgliche Ansiedlung einer windkraftsensiblen Art an eine genehmigte Windenergieanlage

Mit Erteilung einer Genehmigung endet das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine Verpflichtung des Genehmigungsinhabers nach § 10 Abs. 1 BImSchG zur Vorlage der für eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen, besteht nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und Bestandskraft der Genehmigung nicht mehr. Als Ermächtigungsgrundlage für ein Einschreiten der zuständigen Naturschutzbehörde kommt dann allein § 3 Abs. 2 BNatSchG in Betracht. Diese Vorschrift ermächtigt die Naturschutzbehörde ohne Weiteres nicht dazu, vom Genehmigungsinhaber weitere Unterlagen (z. B. Raumnutzungsanalyse) zu fordern. Wenn die zuständige Naturschutzbehörde einen Verstoß gegen den Artenschutz geltend machen will, muss sie den Sachverhalt insoweit selbst in ausreichendem Maße aufklären (Grundsatz der Amtsermittlung nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz).¹³

d) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz

Bei der naturschutzfachlichen Einschätzung des Tötungs- und Störungsverbotes sind insbesondere die Empfehlungen des von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt (LfU, ehem. LUWG) erstellten Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012¹⁴ zu beachten. Der Naturschutzfachliche Rahmen gilt weiter und die dortigen Vorgaben sind insoweit weiterhin zu beachten, als sie nicht in dem vorliegenden Erlass geändert worden sind.

Der im Dezember 2018 durch das LfU veröffentlichte „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ dient in Ergänzung des Naturschutzfachlichen Rahmens Pro-

¹² OVG Koblenz, Urt. Vom 13.2.2008 – 8 C 10368/07 –, ZfBR 2008, 582.

¹³ OVG Lüneburg, Urt. Vom 13.3.2019 – 12 LB 125/18 –, UPR 2020, 20.

jektierern, Planungsbüros und Vollzugsbehörden als Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Bearbeitung potentiell kritischer Fälle von Rotmilanbruten in Genehmigungsverfahren. Ziel des Leitfadens ist die Verbesserung artenschutzfachlicher Bewertungsgrundlagen über eine quantitative Erfassung der sehr variablen Raumnutzung von Rotmilanen, die basierend auf einer Raumnutzungsanalyse ein Unterschreiten pauschaler Abstandsradien rechtfertigen kann. Der Leitfaden ist auf der Website des Landesamtes für Umwelt abrufbar.¹⁵

Weiterhin zu beachten ist die im August 2018 veröffentlichte „Arbeitshilfe Mopsfledermaus“. Die ursprünglich noch geltende Empfehlung eines Abstands von 5 km zu Wochenstubenstandorten und Massenwinterquartieren konnte inzwischen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aufgehoben werden. Die Arbeitshilfe ist auf der Website des Landesamtes für Umwelt abrufbar.¹⁶

Bezüglich des Schwarzstorchs wird auf die vom hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung in Auftrag gegebene Studie zur Verträglichkeit von Windenergieanlagen für Schwarzstörche verwiesen. Die im Jahr 2016 beauftragte Studie zur „Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg“ kann auf der Internetseite des hessischen Ministeriums heruntergeladen werden.¹⁷ Die Studie zeigt, dass trotz der teilweise nur geringen Entfernungen der Brutplätze zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen (550 m bis 1.300 m) nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtflüge als konflikträchtig anzusehen war.

Aufgrund dessen sollten bei einer Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands Informationen über regelmäßig überflogene Bereiche durch eine tiefergehende Funktionsraum- oder Raumnutzungsanalyse, wie auch im Naturschutzfachlichen Rahmen erwähnt, gesammelt und Konfliktpotentiale auf diese Weise erkannt oder ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang hat die 55. Amtschefkonferenz der 84. Umweltministerkonferenz am 21.05.2015 unter TOP 12¹⁸ einstimmig zu den Empfehlungen des Helgoländer Papiers beschlossen, dass bundeseinheitliche Empfehlungen auf Grund der unterschiedlichen naturräumlichen Bedingungen nicht möglich sind und dass daraus im Ländervergleich unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung finden. Jedes Bundesland müsse anhand seiner jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten die gebotenen artenschutzrechtlichen Regelungen treffen. Darüber hinaus wurde ebenfalls beschlossen, „dass die Planungs- und Vorhabenträger durch Raumnutzungsanalysen jeweils nachweisen können, dass sich WEA tatsächlich nicht

¹⁵ https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Leitfaden_Rotmilan_RNA_Version_2-0_2018-12-20.pdf

¹⁶ https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Arbeitshilfe_Mopsfledermaus_2018_07_23_LfU_final_MUEEF.pdf

¹⁷ <https://landesplanung.hessen.de/informationen/grundlagen-und-informationen/gutachten-vogelarten/Schwarzstorch>

¹⁸ <https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll>

negativ auf die jeweils vorkommenden Vogelarten auswirken. Sie begrüßt insbesondere die Empfehlungen ornithologischer Fachstudien, erhebliche Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Arten durch gezielte Maßnahmen (bspw. Flächennutzung) zu minimieren.“ Gemäß dem von Rheinland-Pfalz mitgetragenen Beschluss der 55. Amtschefkonferenz der 84. Umweltministerkonferenz ist darauf zu achten, dass Vermeidungsmaßnahmen genutzt werden, um frühzeitig Konflikte von Artenschutz und Windenergienutzung auszuschließen.¹⁹

Dies ist in Rheinland-Pfalz durch den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 geschehen. Soweit das Helgoländer Papier oder sonstige Ausarbeitungen²⁰ einerseits großzügigere oder andererseits restriktivere Empfehlungen aussprechen, werden diese nicht angewandt.

¹⁹ https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll_55-_ack_banz_1522237554.pdf

²⁰ BfN-Veröffentlichung: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen 3. Fassung - Stand 20.09.2016 -

Liste der zitierten Urteile sowie der Verweise auf Gutachten und Quellen

1. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

a) Allgemeine Vorgaben

Landeskompensationsverordnung vom 12. 06. 2018, (GVBl. S. 160)

b) Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung

Anwendungshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlungen für Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen,

<https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation>

2. Windenergienutzung in Schutzgebieten

a) Generelle Zulässigkeit

Dritte Landesverordnung zur Anwendung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 19.12.2019, GVBl. S. 359

b) Landschaftsschutzgebiete

OVG Koblenz, Beschluss vom 27.04.2017 – 8 B 10738/17

c) Naturparke außerhalb der Kernzonen

OVG Koblenz, Urteil vom 04.07.2007 – 8 A 10260/07

VG Frankfurt, Beschluss vom 15.02.2002 – 4 G 4722/01

OVG Koblenz, Urteil vom 18.05.2006 – 1 A 11398/04

BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003 – 4 B 7.03

d) Natura 2000-Gebiete

EU-Kommission, Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000,

www.ec.europa.eu/environment/nature/natura2000

3. Artenschutz

a) Artenschutzrechtliche Prüfung

BVerwG, Urt. vom 6.4.2017 – 4 A 16/16 –, NVwZ-RR 2017, 768

BVerwG, Beschl. vom 8.3.2018 – 9 B 25.17 –, NuR 2018, 625

OVG Koblenz, Urteil vom 13.2.2008 – 8 C 1036/07 –, ZfBR 2008, 582

OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17 –, BeckRS 2019, 30369

OVG Lüneburg, Urteil vom 13.3.2019 – 12 LB 125/18 –, UPR 2020, 20

Liste der Verweise auf Gutachten und Quellen

Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000, EU-Kommission,
www.ec.europa.eu/environment/nature/natura2000

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz,

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Naturschutzfachlicher-Rahmen-zum-Ausbau-der-Windenergienutzung-RLP_VSW-LUWG_2012.pdf.pdf

Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse Version 2.0,

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Leitfaden_RotmilanRNA_Version_2-0_2018-12-20.pdf

Arbeitshilfe Mopsfledermaus,

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Arbeitshilfe_Mopsfledermaus_2018_07_23_LfU_final_MUEEF.pdf

Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg,

<https://landesplanung.hessen.de/informationen/grundlagen-und-informationen/gutachten-vogelarten/Schwarzstorch>

Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d LEP IV) – Gutachten,

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/dritte-teilfortschreibung/>

Beschluss der 55. Amtschefkonferenz der 84. Umweltministerkonferenz

<https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll>